

5. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Rahden vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Stadt Rahden in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), in seiner Sitzung 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Übergangsheimes in Rahden-Wehe, Weher Straße 163, vom 23.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2002, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Gebührensatz „16,80 €“ durch „17,80 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung:



(Thielemann)